

## **Beantwortung der FDP-Anfrage vom 27.05.2020 VO 0519/20 P. 2**

### **Laptops und Tablets für benachteiligte Kinder**

- 2. Das Landessozialgericht NRW (LSG) hat in einem am 25.05.20 veröffentlichten Beschluss entschieden, dass Schüler, die Grundsicherung erhalten, einen Anspruch auf ein für die Teilnahme am digitalen Unterricht erforderliches Tablet haben. Wie wird dieser Anspruch in Wuppertal erfüllt?**

Die Jobcenter Wuppertal AöR ermöglicht Leistungsberechtigten bereits seit Beginn der Krise die Anschaffung eines notwendigen Laptops, Tablets oder Druckers durch Gewährung eines zinslosen Darlehens, wobei die zur Verfügung gestellte Summe deutlich über den vom LSG NRW veranschlagten 150 € liegen kann. Das ist im Gesetz nach § 24 Absatz 1 SGB II unumstritten als mögliche Leistung geregelt. Die Anschaffung von Geräten nach dieser Vorschrift ist vor allem für Gegenstände vorgesehen, die üblicherweise zur Haushaltsausstattung gehören. Der Beschluss des Landessozialgerichts hat hingegen die Gewährung einer Beihilfe ohne Rückzahlungsverpflichtung zum Gegenstand. Solche Beihilfen sind nach § 21 Absatz 6 SGB II vorgesehen, wenn ein regelmäßiger Mehraufwand aufgrund eines außergewöhnlichen Einzelfalls besteht, der nicht mit der Situation gewöhnlicher Leistungsberechtigter vergleichbar ist.

Ob die Einordnung eines für den Schulunterricht erforderlichen Tablets durch das Landessozialgerichts im dort entschiedenen Einzelfall korrekt ist, darf als umstritten gelten. Insbesondere hatte das Bundessozialgericht bei einer ähnlichen Konstellation schon in seiner Entscheidung B 4 AS 12/13 R „erhebliche Zweifel daran, dass dies auch für Aufwendungen für den Schulunterricht selbst gelten kann. Die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selber dienen, liegt in der Verantwortung der Schule und darf von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden.“ (Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R Randnummer 27)

Insofern wird davon ausgegangen, dass es Aufgabe der Schulen ist, den verpflichtenden Schulunterricht so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können. Entsprechende Maßnahmen befinden sich nach unserer Kenntnis auch bereits in Arbeit. Dessen ungeachtet schließen wir die Anwendung der einstweiligen Rechtsauffassung des Landessozialgerichts in Wuppertal nicht aus. Erforderlich für die Bewilligung einer Beihilfe wäre jedoch in jedem Einzelfall der Nachweis, dass keine geeigneten Geräte im Haushalt vorhanden sind sowie eine Bestätigung der Schule, dass eine Beschulung des\*der leistungsberechtigten Schüler\*in ausgeschlossen ist, sofern nicht ein entsprechendes Gerät

zur Verfügung steht und dass ein solches Gerät nicht auf anderem Wege z.B. über den Förderverein oder als Leihgerät von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann.

Es wäre jedoch künftig zu klären, ob Schüler\*innen, die aus Mitteln des SGB II die Anschaffung eines digitalen Gerätes finanzieren mussten, zusätzlich auf die Hilfen zurückgreifen können, die nach dem Regierungsbeschluss des Bundes und der Kultusminister über die Schulen bereitgestellt werden sollen oder ob es hier zu einem entweder/oder kommen muss. Insbesondere könnte es an einer datenschutzrechtlichen Grundlage fehlen, auf der die Jobcenter Wuppertal AÖR überhaupt befugt wäre, den Schulen auf Anfrage mitzuteilen, ob bereits eine Beihilfe für die Anschaffung eines digitalen Endgerätes nach dem SGB II gewährt wurde.